## Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 8 Stunden (bezogen auf einen Kalendertag).

Sie kann auf höchstens 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

## Mitführungspflichten

Der Fahrer hat die Fahrerkarte sowie die Nachweise des laufenden Tages und der letzten 56 Tage mitzuführen.

Für diese Zeiten der letzten 56 Tage, in denen Lücken auf der Fahrerkarte bestehen, müssen grundsätzlich Nachträge erstellt werden. Wichtig ist der am Fahrtenschreiber nachgetragene Nachweis über die letzte Ruhezeit vor Fahrtbeginn und die Einhaltung der Wochenruhezeiten!

Die Papierbescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage („Freibescheinigung“) ist über den 2. Februar 2022 hinaus gültig geblieben – und darf solange weiterverwendet werden, bis eine digitale Nachfolgeregelung gefunden worden ist.




Übersicht Einlegeblatt
**Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr** **Bestell-Nr.: 17.070**
Der aktualisierte Leitfaden für die Praxis im Busbetrieb 6. Auflage 2025

Vertrieb: **IGP – Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes eG,**
Dornierstraße 3 E-Mail: warenverkauf@igp.wbo.de
71034 Böblingen Internet: https://igp.wbo.de/warenverkauf.html

Erstellung: **WBO – Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V.,**
Dornierstraße 3 E-Mail: info@wbo.de
71034 Böblingen Internet: www.wbo.de


# Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr

IGP

## Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

## Lenkzeiten

Maximal am Stück = 4,5 Stunden

Höchstzulässige **Tageslenkzeit = 9 Stunden**
(innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums)

Die Tageslenkzeit ist die Summe aller Lenkzeiten zwischen zwei täglichen Ruhezeiten.

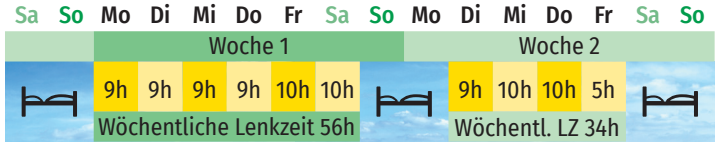



Ausnahme: 2 x in der Kalenderwoche 10 Stunden

Höchstzulässige **Wochenlenkzeit = 56 Stunden**
(Summe aller Tageslenkzeiten in der Woche)




Höchstzulässige **Lenkzeit in der Doppelwoche = 90 Stunden**
(Summe aller Tageslenkzeiten in der Doppelwoche)

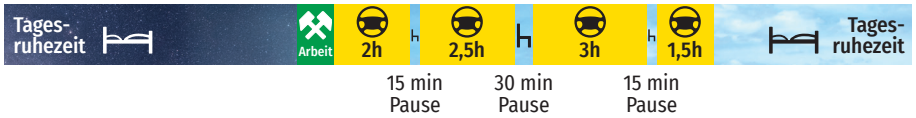


# Lenkzeitunterbrechungen

Die Lenkzeit muss spätestens **nach 4,5 Stunden** für **mindestens 45 Minuten** unterbrochen werden.

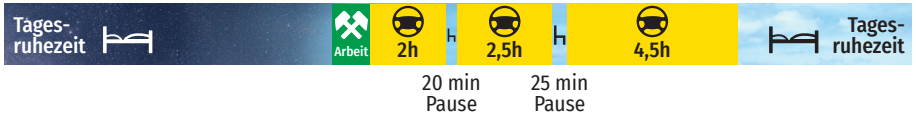



Die Lenkzeit ist **aufteilbar in** einen Teil von mindestens **15 Minuten**, gefolgt von einen Teil von **mindestens 30 Minuten**.




Der Lenkzeitblock von **insgesamt 4,5 Stunden** darf nicht überschritten werden.

**Sonderregelung** für den Personengelegenheitsverkehr (gesondert nachweispflichtig): zwei Pausen von mind. 15 Minuten, in Summe mind. 45 Minuten.




**Weitere Sonderregelungen** gelten im **nationalen Linienverkehr unter 50 km**.



# Tägliche Ruhezeit

Innerhalb **von 24 Stunden** nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens **11 Stunden** genommen haben.




## Verkürzungsmöglichkeit

Verkürzung auf 9 Stunden (ohne Ausgleichsverpflichtung)

Maximal 3 x zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten

## Aufteilungsmöglichkeit

Erhöhung auf 12 Stunden und Aufteilung in zwei Abschnitte.

Erster Teil muss 3 Stunden betragen, gefolgt von einem Teil von mindestens 9 Stunden.

## Sonderregelung Personengelegenheitsverkehr

Bei **Reisen von mind. 6 (bzw. 8) Tagen Dauer** darf einmal (bzw. zweimal) der Beginn der nachfolgenden Ruhezeit um eine Stunde verschoben werden, sofern die Gesamtlenkzeit an diesem Tag 7 Stunden nicht überschreitet. **Achtung: gesondert nachweispflichtig.**

# Wöchentliche Ruhezeit

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens nach **sechs 24-Stunden-Zeiträumen**, gerechnet ab dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Innerhalb von zwei Kalenderwochen müssen zwei regelmäßige Ruhezeiten (jeweils 45 Stunden) oder eine regelmäßige Ruhezeit und eine verkürzte Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) liegen. Diese Verkürzung auf 24 Stunden muss bis zum Ende der 3. Folgewoche ausgeglichen werden.

Ausnahmen bei den Wochenruhezeiten gelten im Linienverkehr bis 50 km und bei Anwendung der 12-Tage-Regel im Personengelegenheitsverkehr.